Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 21 (1929)

Heft: 9

Artikel: Die fiskalische Belastung der Wasserkräfte durch die Kantone

Autor: B.W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-920518

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nachwinter sichern. Da er nun, wenn er die Verträge auf Jahre hinaus oder auch erst im Sommer oder Herbst abschließt, nicht wissen kann, ob die Füllung der Seen so verläuft, daß er im Nachwinter mit Sicherheit auf den Zuwachs an Kraft rechnen kann, so muß er sich diese Kraft noch einmal auf dem oben angegebenen Wege beschaffen, d. h. er muß sie zweimal kaufen; das erste Mal dadurch, daß er sich beim Ausbau der Seen an den Kosten in einem gewissen Verhältnis beteiligt. Diese Kraft im Nachwinter steht ihm in vielen Jahren mehr oder weniger zur Verfügung, in einigen aber nicht.

Man wird nicht leugnen können, daß die Verschiebung der Kraft vom Frühwinter auf den Spätwinter im Durchschnitt der Jahre Vorteile bietet. Nur kann man diese nicht so hoch bewerten, wie dies der Fall wäre, wenn man über ein Kraftwerk oder eine Stromlieferung verfügen könnte, auf deren Leistung man mit Bestimmtheit rechnen kann. Es ist keine gleichbleibende Kraft, sondern eine mögliche Kraft, mit der man nicht unbedingt rechnen kann; also heißt es sich zu sichern, und das kostet Geld. Eine solche Zufallskraft hat nicht den gleichen Wert wie eine ständig verfügbare Kraftquelle.

Wie schon angedeutet, wird es bei der Seeregulierung die Regel sein, daß die am Ausfluß des Sees liegenden Kraftwerke (am Oberrhein vom Bodensee bis nach Basel sind es zwölf) das Zusatzwasser auch während der Nacht bekommen, wo es vielleicht nicht voll ausgewertet werden kann. Dem steht bei dem eigentlichen Speicherwerk die Möglichkeit gegenüber, den Ausfluß des Wassers aus dem Staubecken jederzeit abzustellen; man kann also Wasser in der Nacht und am Sonntag sparen. Auch hierdurch sind die künstlichen Staubecken den Seen in der wirtschaftlichen Ausbeute überlegen.

Zusammenfassung

Die Aufspeicherung des Wassers für die Gewinnung elektrischer Arbeit kann in großzügigem Maße durch Speicherung des Wassers in künstlichen Staubecken oder durch Regulierung der Seen erfolgen. Beide Mittel verbessern die Stromwirtschaft des Landes, das erste in weit vollkommenerem Maß als das zweite. Der Wert der Regulierung der Seen leidet daran, daß man nicht in allen Jahren mit Sicherheit darauf rechnen kann, durch die Wasserzurückhaltung einen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Die Regulierung der Seen kann auch in einzelnen ungünstigen Jahren sogar statt Vorteile Nachteile bringen, während die Speicherung in künstlichen Staubecken einen sicheren Kraftgewinn bedeutet.

Die fiskalische Belastung der Wasserkräfte durch die Kantone.

B. W. Die Kantone, als Inhaber der Gewässerhoheit und damit der Kompetenz zur Verleihung von Wasserkraftnutzungsrechten, hatten von jeher das Bestreben, die Wasserkraftunternehmungen in besonderem Maße für die Deckung ihrer fiskalischen Bedürfnisse heranzuziehen. Um zu verhindern, daß dadurch der Ausbau der Wasserkräfte gehemmt werde, hat das eidgenössische Wasserrechtsgesetz in Art. 49 bestimmt, daß der jährliche Wasserzins pro Bruttopferdestärke Fr. 6.— nicht übersteigen und daß besondere Steuern nur erhoben werden dürfen, sofern diese Maximalgrenze nicht erreicht werde.[1])

Diese Vorschrift führte häufig zu Streitfragen, da die Kantone immer wieder Versuche machen, sie zu umgehen. Es sei auf die Tendenz hingewiesen, die Wasserkraft als solche auf dem Wege der ordentlichen Besteuerung zu erfassen, worauf weiter unten eingetreten werden soll. Die eidgenössische Wasserrechtskommission hatte in ihrer Sitzung vom 5. September Gelegenheit, die Frage der Auferlegung einer besonderen Ausfuhrgebühr durch den Kanton Tessin zu behandeln. Anläßlich eines Ausfuhrgesuches der Tessinischen Kraftwerke in Bodio (Ofelti) für Energie aus dem Kraftwerk Tremorgio vertrat die tessinische Regierung den Standpunkt, daß neben der eidgenössischen Bewilligung auch diejenige des Großen Rates des Kantons notwendig sei, und diese werde im vorliegenden Falle nur erteilt, wenn eine bestimmte Ausfuhrtaxe entrichtet werde. Diese ergab, mit dem Wasserzins zusammengerechnet, eine Belastung von mehr als Fr. 6.— pro PS. Zu dieser Mehrbelastung hielt sich die tessinische Regierung für berechtigt. Zur Stützung ihrer Ansicht berief sie sich auf Art. 4 des tessinischen Wassergesetzes, der für die Konzedierung von Wasserkräften zu Exportzwecken die Bewilligung des

---

[1]) Art. 49. Der Wasserzins darf jährlich sechs Franken für die Bruttopferdekraft (75 Meterkilogramm in der Sekunde) nicht übersteigen.

Bei Unternehmungen, die mit verhältnismäßig großen Auslagen ein zur Ausgleichung der Wassermengen geeignetes Sammelbecken schaffen, soll, sofern die Umstände es rechtfertigen, der Wasserzins für diese Kraftvermehrung angemessen herabgesetzt werden.

Die auf Verleihung beruhenden Wasserwerke und die von solchen Werken erzeugte Kraft dürfen nicht mit besonderen Steuern belegt werden. Jedoch kann in Kantonen, in denen der Maximalwasserzins gesetzlich auf weniger als sechs Franken festgesetzt ist, eine besondere kantonale Steuer erhoben werden, die zusammen mit dem maximalen Wasserzins nicht mehr als höchstens sechs Franken für die Bruttopferdekraft ausmacht.

Die Gebühren, Wasserzinse und sonstigen Abgaben sollen für die nach andern Kantonen ausgeführte Kraft nicht höher sein, als für die im Kanton selbst verwendete.

Großen Rates vorschreibt, ferner auf Art. 18, wonach für ausgeführte Wasserkräfte von Fall zu Fall die zu entrichtende Gebühr in der Konzession festgesetzt wird. Ein Widerspruch mit dem zitierten Art. 49 des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes bestehe darum nicht, weil diese Vorschrift sich nur auf Kraft beziehe, die in andere Kantone ausgeführt werden soll, nicht auf solche, die ins Ausland gehe. Da über letztere nichts in Art. 49 bestimmt werde, so seien die Kantone in deren Belastung frei. Mit Recht sind der Bundesrat und die Wasserrechtskommission dieser Auslegung entgegengetreten. Ein Gutachten von Prof. Mutzner legt die Unrichtigkeit dieser Argumentation in gründlicher Weise dar. — Die Regelung des Exportes von elektrischer Energie ist Bundessache, was sich aus Art. 24 bis Abs. 7 der Bundesverfassung (Wasserrechtsartikel) und eidg. WRG Art. 8, ferner auch aus Art. 28 der Bundesverfassung (Zollartikel) eindeutig ergibt. Der Bund allein ist kompetent, Ausfuhrbewilligungen zu erteilen. Gewiß steht dem Kanton die Befugnis zu, in der Wasserrechtskonzession Vorschriften über die Verwendung der elektrischen Energie aufzustellen (eidg. WRG Art. 55), also z. B. deren Verwendung im Kanton anzuordnen und die Ausfuhr ganz zu verbieten. Das tut er aber kraft seiner Hoheit über die Gewässer, als Konzedent, und er kann es nur im Augenblicke der Festsetzung der Verleihungsbedingungen tun. Solche Konzessionen müssen dann gemäß Art. 4 des tessinischen WRG vom Großen Rat erteilt werden, nicht aber die Ausfuhrbewilligung selbst. Ist aber eine Konzession ohne Ausfuhrvorbehalt erteilt, so ist für eine spätere Ausfuhr nur noch die eidgenössische Bewilligung notwendig. Gegen eine nachträgliche Aenderung (in diesem Falle Verschlechterung) der Konzessionsbedingungen kann sich der Unternehmer gestützt auf Art. 43 des eidg. WRG zur Wehr setzen. Grundsätzlich dasselbe gilt für die Festsetzung von Ausfuhrgebühren durch die Kantone. Nur kraft ihrer Gewässerhoheit können sie die aus den öffentlichen Gewässern gewonnene Energie, die exportiert werden soll, mit Abgaben belasten, womit auch gesagt ist, daß solche sog. Gebühren juristisch als Wasserzins zu betrachten sind, als zusätzlicher Entgelt für die Ueberlassung der Wasserkraft. Die Schaffung eines Ausfuhrzolles wäre dagegen Bundessache. Aus der juristischen Natur dieser „Ausfuhrgebühren" ergibt sich, daß für sie die Grenzen von Fr. 6.— pro PS ebenfalls gelten, was auch dem kategorischen Wortlaut des Art. 49 entspricht: für keinerlei Verwendungsarten werden Ausnahmen statuiert. Dem Gutachten von Prof. Mutzner kann auch entnommen werden, daß diese Auffassung mit der Entstehungsgeschichte des Artikels in Einklang steht. — Die Nebenfrage, ob ein Kanton für Exportkraft einen höheren Wasserzins erheben darf, wie für Energie, die im Kanton selbst verwendet wird, muß bejaht werden. Voraussetzung dafür ist, daß die kantonale Gesetzgebung diese Unterscheidung festsetzt. Das eidgenössische Recht auferlegt den Kantonen nur die in Art. 49 ff. erwähnten Schranken: Grenze der Gesamtbelastung Fr. 6.— pro PS; Herabsetzung des Wasserzinses bei Sammelbecken; Verbot des Wasserzinsbezuges während der Bauperiode.

Etwas erschwerend für die Beurteilung des Sachverhaltes wirkte die Tatsache, daß dieselbe Gesellschaft Inhaberin einer Konzession (Biaschina) ist, in der ein Vorbehalt wegen der Verwendung der Kraft im Kanton selbst enthalten war. Als die Ofelti dann später einen Teil der Kraft, die sie im Kanton nicht mehr verwenden konnte, ausführen wollte, stellte sie eine Ausfuhrbewilligung sowohl bei den Bundesbehörden, als auch beim Großen Rat des Kantons. Hier war die Bewilligung des letzteren notwendig, weil es sich darum handelte, die Konzession zu ändern, gleichsam eine neue Verleihung mit Bewilligung der Ausfuhr zu erteilen. Da die Biaschinakonzession außerdem vor dem 25. Oktober 1908 erteilt worden ist, so gelten für sie auch die Beschränkungen des Art. 49 nicht (Art. 74 eidg. WRG).

Von der Wasserrechtskommission wurde auch die Auffassung abgelehnt, wonach für die Berechnung der Höchstbelastung von Fr. 6.— der Durchschnitt maßgebend sein soll, etwa so, daß für 5000 Inland-PS Fr. 5.— berechnet wird, für 5000 Ausland-PS dagegen Fr. 7.—.

Trotz der klaren Rechtslage besteht der Kanton Tessin vorläufig noch auf seinem Anspruch, kantonale Ausfuhrtaxen erheben zu dürfen. Die Kantone Wallis und Graubünden scheinen sich dieser Ansicht anzuschließen. Da der Bundesrat im vorliegenden Falle keine Befugnis hat, rechtskräftig zu entscheiden, so wird es zu begrüßen sein, wenn die Ofelti gestützt auf Art. 71 eidg. WRG die Gerichte, in zweiter und letzter Instanz das Bundesgericht, anrufen. (Fortsetzung folgt.)

Die Regulierung des Rheines von Straßburg bis Basel (Istein).

Der Bundesrat hat im Bundesblatt vom 14. August 1929 die Botschaft an die Bundesversammlung über die Genehmigung des Vertrages mit Deutschland veröffentlicht, die ein zusammenfassendes Bild über die Entwicklung der Angelegenheit bietet. Wir verweisen auf diese Ausführungen sowie auf die Beilage Nr. 4 zur Botschaft, die als Sonderausgabe erschienen ist und die technische Beschreibung des Werkes an Hand von